

vom 15. Oktober 2008 (Stand am 1. März 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38a Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930¹ (PfG),
auf die Artikel 127 Absatz 2, 128 Absatz 2 und 152 Absatz 1 des
Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006² (KAG),
auf die Artikel 18 Absatz 3 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³
(BankG),
auf die Artikel 17 und 45 des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴ (BEHG),
auf Artikel 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ (FINMAG)
und auf die Artikel 28 Absatz 2 und 88 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
vom 17. Dezember 2004⁶ (VAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung konkretisiert:

- a. die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen;
- b. die spezialgesetzliche Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Prüfgesellschaften;
- c. die Koordination zwischen der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (Revisionsaufsichtsbehörde);
- d. die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c–e und g FINMAG.

AS 2008 5363

¹ SR 211.423.4

² SR 951.31

³ SR 952.0

⁴ SR 954.1

⁵ SR 956.1

⁶ SR 961.01

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 2 Grundsätze

¹ Wer Prüfungen nach einem oder mehreren der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c–e und g FINMAG durchführen will, braucht eine Zulassung der FINMA.

² In der Zulassung wird festgelegt, welchen Aufsichtsbereich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller prüfen darf.

³ Jede Zulassung berechtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁷ im jeweiligen Aufsichtsbereich.

Art. 3 Prüfgesellschaften

¹ Prüfgesellschaften werden zugelassen, wenn:

- a. sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 1 und 3 FINMAG erfüllen;
- b. ihre leitenden Organe Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- c. sie über genügend Mandate von Beaufichtigten verfügen; und
- d. sie über mindestens zwei leitende Prüferinnen und Prüfer verfügen.

² Eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung einer Prüfgesellschaft mit Sitz im Ausland muss so organisiert und personell und finanziell so ausgestattet sein, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen dauernd erfüllt.

Art. 4 Leitende Prüferinnen und Prüfer

Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 FINMAG erfüllen;
- b. Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- c. über angemessene Erfahrung in der Prüfung nach dem jeweiligen Finanzmarktgesetz verfügen; und
- d. seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis mit einer zugelassenen Prüfgesellschaft stehen.

⁷ SR 955.0

Art. 5 Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nach KAG

¹ In Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG beziehungsweise Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FINMA-PV werden Prüfgesellschaften, die Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 125 Abs. 1 Bst. f KAG) prüfen wollen, zugelassen, wenn sie nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸ als Revisionsexperte zugelassen sind.⁹

² Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind; und
- b. über angemessene Erfahrung in der Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern (Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG) oder von Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰, die in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätig sind, verfügen oder sich auf andere Weise über gute Kenntnisse im Prüfwesen und Vermögensverwaltungsgeschäft ausweisen.

Art. 6 Prüfgesellschaften, die den Nachweis nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c KAG erbringen

Die Prüfgesellschaft, die für Investmentgesellschaften die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 3 KAG nachweisen muss, muss ein nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹ zugelassenes Revisionsunternehmen sein.

Art. 7 Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate

¹ Unternehmen, die zu einer von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungsgruppe oder zu einem von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungskonglomerat gehören, müssen die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen wie die anderen Unternehmen der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gewähren.

Art. 8 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Prüfgesellschaften müssen sich an die Dokumentations- und Aufbewahrungsvorschriften nach Artikel 730c des Obligationenrechts¹² halten, unabhängig davon, ob die geprüften Beaufsichtigten Aktiengesellschaften nach Artikel 620 des Obligationenrechts sind oder nicht.

⁸ SR 221.302

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁰ SR 955.0

¹¹ SR 221.302

¹² SR 220

Art. 9 Unabhängigkeit

¹ Die Prüfgesellschaften müssen bei der Prüfung der Beaufsichtigten die Vorschriften zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³ einhalten.

² Nicht mit diesen Vorschriften vereinbar ist insbesondere die Tätigkeit der Prüfgesellschaft als verantwortliche Aktuarin oder interne Revision des geprüften Versicherungsunternehmens.

**3. Abschnitt:
Aufsicht und Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde****Art. 10** Aufsicht über die Prüfgesellschaften

Bei der Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften kann die FINMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Prüfgesellschaften bei ihrer Prüftätigkeit bei Beaufsichtigten begleiten.

Art. 11 Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde

¹ Die FINMA übt ihre Aufsicht ergänzend zur Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde aus.

² Die FINMA und die Revisionsaufsichtsbehörde stimmen untereinander ab, wer welche der periodisch einzureichenden Unterlagen einholt, und tauschen sie untereinander aus.

³ Sie können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die dazu gehörenden Unterlagen sowie auf die übrigen Akten gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4. Abschnitt: Prüfung**Art. 12** Prüfungsstandards

¹ Die Prüfgesellschaften müssen sich bei der Prüfung von Beaufsichtigten an die von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards halten.

² Die FINMA kann zusätzlich zu diesen Standards national und international anerkannte Standards verbindlich erklären. Bestehen keine solchen Standards oder sind sie ungeeignet, so kann sie eigene Standards erlassen oder bestehende Standards abändern oder ergänzen.

¹³ SR 221.302

Art. 13 Leitung der Prüfung

Die Prüfgesellschaften müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer mit der Leitung der Prüfung betrauen. Sie dürfen die Leitung nicht an Dritte delegieren.

Art. 14 Entschädigung

¹ Die Beaufsichtigten haben den Prüfgesellschaften auf deren Verlangen einen Kostenvorschuss zu leisten.

² Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwands ist untersagt.

Art. 15 Grundsätze für die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹⁴ zu erfolgen.

Art. 16 Prüfgegenstand der Rechnungsprüfung

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung und, soweit vorgesehen, die Konzernrechnung sowie darauf basierende Ausweise, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Art. 17 Prüfgegenstand der Aufsichtsprüfung

¹ Die FINMA legt fest, was die Prüfgesellschaften im Rahmen der Aufsichtsprüfung jedes Jahr prüfen müssen. Über diese Pflichtprüfgegenstände hinaus kann sie Jahr für Jahr Prüfgegenstände festlegen, die zusätzlich geprüft werden müssen.

² Die Prüfgesellschaften legen für die Aufsichtsprüfung zusätzliche Prüfungsschwerpunkte fest.

³ Planung, Durchführung und Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Aufsichtsprüfung müssen sich an den Risiken der Beaufsichtigten orientieren.

Art. 18 Prüfurteil

Die Prüfgesellschaften müssen sich im Prüfbericht darüber aussprechen, ob:

- a. die Jahresrechnung und allfällige sonstige Abschlüsse mit den anwendbaren Vorschriften übereinstimmen; und
- b. die aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 19 Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision

¹ Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte rechtzeitig zu.

² Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigt. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung.

Art. 20 Einzelheiten der Berichterstattung und der Durchführung der Prüfung

Die FINMA regelt die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung.

Art. 21 Berichterstattung an die Revisionsstelle nach Obligationenrecht

Ist die Prüfgesellschaft nicht gleichzeitig Revisionsstelle nach Obligationenrecht¹⁵, so muss sie auch der Revisionsstelle über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

5. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen für die Prüfung nach KAG**Art. 22** Prüfung der Depotbank

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 23 Prüfberichte

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 FINMAG der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

¹⁵ SR 220

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 24 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 KAG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Börsen

Art. 25

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem BEHG, aus der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996¹⁶ und aus ihren eigenen Reglementen ergeben.

² Die Artikel 12–21 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

Art. 26

¹ Die Prüfungen von Versicherungsunternehmen richten sich nach den Artikeln 29 und 30 VAG sowie den Artikeln 12–15, 20 und 21 dieser Verordnung.

² Die Prüfgesellschaften und die interne Revision der Versicherungsunternehmen stimmen ihre Prüftätigkeiten aufeinander ab.

8. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 27

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Die von der Eidgenössischen Bankenkommission oder vom Bundesamt für Privatversicherungen vor Inkrafttreten des FINMAG anerkannten Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer gelten als zugelassen.

² Verfügen Prüfgesellschaften, leitende Prüferinnen und Prüfer nicht über die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde, so müssen sie innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung diese einholen und der FINMA den entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Diese Verordnung ist auf Rechnungsabschlüsse per 31. Dezember 2009 anwendbar. Für Abschlüsse nach dem 31. Dezember 2009 ist das erste nach diesem Stichtag abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend.

⁴ Diese Verordnung ist auf Aufsichtsprüfungen anwendbar, die ab dem 1. Oktober 2009 durchgeführt werden.

Art. 28a¹⁷ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Februar 2013

¹ Die von der FINMA bereits zugelassenen Prüfgesellschaften gelten weiterhin als zugelassen.

² Erfüllen Prüfgesellschaften im Bereich des KAG die Anforderungen aufgrund der Änderungen dieser Verordnung nicht, so müssen sie innert einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 13. Februar 2013 diese Bedingungen einhalten und der FINMA die entsprechenden Nachweise erbringen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Anhang
(Art. 27)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁸

¹⁸ Die Änderungen können unter AS **2008** 5363 konsultiert werden.

